

# ERGÄNZUNG ZUM UMWELTVERTRÄGLICHKEITSGUTACHTEN „UVP PUMPSPEICHERKRAFTWERK KORALM“

Mit Schreiben vom 27.08.2021 wurde von Seiten der Behörde das Gutachten zur Thematik „Einfluss des Projektes „PSW Koralm“ auf die lokale Population des Alpensalamanders“, verfasst von Dr. Kirchmeir und datiert mit 21. August 2021 mit dem Ersuchen um fachliche Ergänzung des UVGA im Rahmen des UVP-Verfahrens „Pumpspeicher Koralm“ übermittelt. Dieses Gutachten wurde ebenso wie die an die Behörde übermittelten Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Umweltverträglichkeitsgutachten berücksichtigt. Somit ist dieses Gutachten als Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten „UVP Pumpspeicherkraftwerk Koralm“ vom 14.06.2021 anzusehen.

Der Vollständigkeit halber wird die ergänzte Liste der beigezogenen behördlichen Sachverständigen im Anschluss angeführt:

<b>Sachverständige / Sachverständiger</b>	<b>Fachbereich</b>
Aufleger Markus, Univ. Prof. Dr. Ing.	Wasserbau
Bauer Christian, Ing. Mag.	Boden
Braschel Nina, Mag. PhD	Deponietechnik
Capellari Gerhard, DI	Elektrotechnik und Lichttechnik
Florian-Schaar Harald, Dipl. HTL-Ing.	Brandschutz
Gössinger-Wieser Andrea, Mag.a	Klima und Energie
Greiner Franz, Dipl. HTL-Ing.	Bautechnik Hochbau
Hammer Bernd, DI (FH)	Stoffstromkontrolle
Hirtenlehner Klaus, DI	Stahlbau Panzerung
Hochreiter Michael, Dr.	Gewässerökologie
Jacobs Sven, Dr.	Geologie und Hydrogeologie und Erschütterungstechnik
Kainz Andrea, Dr.	Umweltmedizin
Kanatschnig Manfred, DI Schitter Wolfgang, DI	Wasserversorgung Baustelleneinrichtung
Kirchmeir Hanns, Dr.	Naturschutz Alpensalamander
Konrad Hermann Michael, Mag.	Spreng- und Zündmittellager, Geotechnik Deponie

Ladner Christof, DI	Waldökologie inkl. Forstwesen
Lammer Christian, Ing.	Schalltechnik
Richtig Guido, Dr.	Verkehrstechnik
Reiter-Puntinger Martin, DI	Abfalltechnik
Schopper Andreas, Mag.	Luftreinhaltung und Lokalklima
Schubert Marion, DI	Landschaftsgestaltung
Simon Ernst, DI	Maschinenbau Emissionstechnik, mobile Anlagen
Stefanzl Gerd, Ing. Dr.	Naturschutz
Steiner Reinhard, DI	Maschinenbau
Pickenpack Lutz, Dr.	Wildökologie
Topf Georg, DI	Abwassertechnik
Tschernutter Peter, Univ. Prof. DI Dr.	Dammbau und Geotechnik
Vigl Alois, DI Dr.	Felsmechanik, Hohlraumbau, Injektionstechnik und Druckstollenbau
Wieser Martin, DI	Raumplanung

## Ergänzung zum Kapitel Naturschutz

(nach Kapitel 3.2.7.1.1.2 des UVGA):

### Alpensalamander - ergänzendes Gutachten Dr. Kirchmeier

Dem Gutachten über die Naturschutzfachliche Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Teilpopulation des Alpensalamanders (*Salamandra atra atra*) im Projektgebiet vom 21.08.2021, erstellt von Dr. Hanns Kirchmeier, E.C.O. Institut für Ökologie kann entnommen werden, dass in den Einwendungen der Umweltschutzbehörde, des Naturschutzbundes und von Protect nachvollziehbar die mangelnde Datenlage über die lokale Verbreitung des Alpensalamanders im Untersuchungsgebiet angesprochen wird (Anmerkung des koordinierenden ASV: siehe dazu die Ausführungen in Kapitel 3.2.7.1.1.1 des naturschutzfachlichen ASV).

Den einwendenden Parteien stand jedoch noch nicht der Kurzbericht von Hrn. Jaklitsch vom 6.8.2021 zur Verfügung, welcher relevante neue Erkenntnisse beinhaltet.

Nach Berücksichtigung der Einwendungen und Stellungnahmen sowie der neu bereitgestellten Daten zu den Alpensalamander-Fundpunkten von Jaklitsch 2021, lässt sich aus Sicht des Fachgutachters folgende Beantwortung der im Bescheid zur Bestellung als nichtamtlicher Sachverständiger gestellten Fragestellungen ableiten:

*1. Liegen nunmehr ausreichende Erhebungen und Dokumentationen zum Vorkommen des Alpensalamanders vor, um Aussagen zur Populationsgröße und Populationsdynamik des Alpensalamanders dahingehend treffen zu können, ob (isolierte) Bestände des Alpensalamanders vom Vorhaben erheblich betroffen sein würden bzw. sich der Erhaltungszustand des Alpensalamanders nachhaltig verschlechtern würde?*

Die vom Bearbeitungsteam Jaklitsch im Juli und August 2021 erhobenen und im Kurzbericht dargestellten und vom Planungsteam digital bereitgestellten Daten zu den untersuchten Teilräumen und

Fundpunkten des Alpensalamanders stellen einen wesentlichen Informationsgewinn für die naturschutzfachliche Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens PSW Koralm auf die Alpensalamander-Population dar. Die mittels GPS präzise nachvollziehbaren Suchrouten und Fundpunkte lassen im Unterschied zu den anderen verfügbaren Datenquellen nicht nur eine genaue Verortung der nachgewiesenen Alpensalamander-Beobachtungen zu, sondern (die oft nicht ausreichend dokumentierten) negativen Nachweise. Die Wahl der von Jaklitsch angewandten Methode ist nachvollziehbar, angemessen und für die Fragestellung zielführend. Die vorliegenden Daten ermöglichen eine nachvollziehbare Beurteilung der räumlichen Verbreitung der Teilpopulationen. Eine Beurteilung der Populationsdynamik ist anhand der Daten nicht möglich, weil nur Daten aus einer Sommersaison vorliegen. Dennoch reichen die verfügbaren Daten aus Sicht des Gutachters aus, Auswirkungen des Vorhabens auf die Alpensalamander-Population und ihren Erhaltungszustand mit vertretbarer Sicherheit zu beurteilen.

*2. Kann die Aussage getroffen werden, dass trotz der allfälligen Beeinträchtigungen in den Bereichen Glitzalm und Glitzfelsen keine relevante, nachhaltige Wirkung auf den Erhaltungszustand oder das Entwicklungspotential der Population des Alpensalamanders zu erwarten ist?*

Die dargestellte räumliche Verteilung der Fundpunkte des Alpensalamanders am Südhang des Glitzfelsens ermöglicht eine Abgrenzung eines Teilhabitats mit einer Fläche von ca. 45 ha. Keiner der 137 Fundpunkte von Jaklitsch 2021 im Bereich dieses Teilhabitats überlappt mit der Abgrenzung des Bauvorhabens. Nur einer der 18 von Hr. Kammel angeführten Fundpunkte liegt im direkten Bereich des Bauvorhabens. Auf den 5 Suchtracks am Talboden direkt im Bereich des Stausees wurden keine Alpensalamander bei den Begehungen nachgewiesen.

Im Bereich des Teilhabitats unterhalb des Glitzfelsens nördlich des Staubeckens sind keine weiteren projekttechnischen oberirdischen Erschließungsmaßnahmen aus den bereitgestellten Planungsgrundlagen ersichtlich. Es wird der Bereich jedoch von unterirdischen Stollen unterhalb der Oberfläche gequert.

Aus der geringen räumlichen Überlappung von ca. 1 ha zwischen dem geplanten Bauvorhaben und dem Teilhabitat am Glitzfelsen ist von einer geringen negativen Auswirkung durch direkten Flächenverbrauch auf die Teilpopulation auszugehen, wenn entsprechende Begleitmaßnahmen umgesetzt werden.

*3. Kann darüber hinaus die Aussage getroffen werden, dass der Fortbestand des Alpensalamander-Vorkommens mit ausreichender Sicherheit gewährleistet ist, sodass die Alpensalamander-Populationen trotz Verwirklichung dEres PSW Koralm in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen würden?*

Die in den Einwendungen und Stellungnahmen angeführten Fundpunkte vorangegangener Untersuchungen, sowie die von Jaklitsch 2021 durchgeführte Untersuchung legt nahe, dass sich das Vorkommen des Alpensalamanders nicht alleine auf die Teilpopulation südlich des Glitzfelsens beschränkt. Es wurden weiter Vorkommen im Bereich Gösslerhütte/Weinebene (Entfernung Luftlinie ca. 7km), Seekar/Großer Speikkofel (Entfernung Luftlinie ca. 1,5km) und am Südhang des Rückens südlich der Glitzalm (Entfernung Luftlinie ca. 0,7km) nachgewiesen. Zwischen diesen nachgewiesenen Teilpopulationen ist eine subalpin-alpine Naturlandschaft ausgebildet, die keine maßgeblichen menschlichen Barrieren für die Wanderung des Alpensalamanders aufweist.

Es liegen bislang keine genetischen Untersuchungen vor, die eine Isolation der Teilpopulation Glitzalm von der Teilpopulation im Seekar nachweisen würden. Die glaubhaften Beobachtungen des Berufsjägers sowie die naturräumliche Ausstattung des Bereiches zwischen den beiden Teilpopulationen (subalpin-alpine Rasen mit Schutt und Blockhalden), die nach Cabela et al. 2001 zu den bevorzugten Lebensräumen des Alpensalamanders zählen, legt eher die Möglichkeit eines genetischen Austausches zwischen diesen beiden Populationen sowie der Population südlich der Glitzalm nahe.

Während zwischen dem Glitzfelsen und dem Seekar keine baulichen Eingriffe im Zuge des Vorhabens PSW Koralm geplant sind, liegt der geplante Speichersee zwischen den beiden Populationen nördlich und südlich der Glitzalm und stellt damit eine anthropogen verursachte Barriere dar. Allerdings könnte der Speichersee im Westen und Osten umgangen werden. Ist die direkte Verbindung zwischen den beiden nachgewiesenen Populationen nördlich und südlich der Glitzalm derzeit nur 700m, so würde sich der Weg bei einer Umgehung westlich des Speichersees auf ca. 1.000m verlängern.

Die Datenlage lässt zusammenfassend die Aussage zu, dass mit ausreichender Sicherheit der Fortbestand des Alpensalamander-Vorkommens bei einer planungsgemäßen Umsetzung des Vorhabens PSW Koralm gewährleistet ist.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt und der Flächenverbrauch durch den Bau und Betrieb des PSW Koralm werden zu nachhaltigen Flächenverlusten natürlicher und zum Verlust naturnaher Lebensräume führen. Da diese naturnahen Lebensräume in Europa gefährdet sind, ist aus naturschutzfachlicher Sicht jeglicher Eingriff sehr kritisch zu beurteilen.

Aus der nun vorliegenden Datenlage lässt sich jedoch für die Population des Alpensalamanders auf der Koralm durch das PSW keine kritische Beeinträchtigung ableiten, die den Erhaltungszustand der Population auf der Koralm nachhaltig gefährdet.

Zusammenfassend wurde somit festgestellt, dass im Sommer 2021 eine detaillierte Erhebung des Alpensalamander-Bestandes erfolgt ist. Auf dieser Grundlage konnte vom Fachgutachter die Aussage getroffen werden, dass bei einer planungsgemäßen Umsetzung des Vorhabens PSW Koralm und unter Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen mit keiner kritischen Beeinträchtigung für die Population des Alpensalamanders zu rechnen ist und auch mit ausreichender Sicherheit der Fortbestand des Alpensalamander-Vorkommens gewährleistet und nicht nachhaltig gefährdet ist.

### **Zusätzliche Maßnahmenvorschläge zu Kapitel 5.14 (Naturschutz) des UVGA:**

#### **Alpensalamander**

- 1) Die in der Planung ausgewiesenen Baufelder sind strikt einzuhalten. Die Bereiche der ausgewiesenen Alpensalamander-Population dürfen weder zum Befahren noch zur Materiallagerung während der Bauphase herangezogen werden.
- 2) Bautätigkeiten im Nahbereich der Alpensalamander-Population dürfen nur tagsüber durchgeführt werden.
- 3) Bei feuchtem Wetter ist das Befahren der Straßen einzustellen oder es ist durch Amphibien-Leitsysteme (z.B. Verplankung) sicherzustellen, dass durch Befahren der Straßen die unbeabsichtigte Tötung von Alpensalamander weitgehend vermieden wird. Das Amphibienleitsystem muss ökologisch-fachlich errichtet, regelmäßig gewartet und mindestens 2x täglich kontrolliert werden, wobei die aufgefangenen Individuen mit Amphibiensammelbehälter fachlich aufzusammeln sind.
- 4) Es ist eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen. Speziell in den Sommermonaten Juni-August ist von ihr die Einhaltung der Maßnahmen bzw. Bautätigkeiten zu überwachen bzw. an die lokale Situation zu adaptieren.

#### **Zusätzlicher Maßnahmenvorschlag zum Fachbereich Schalltechnik:**

- 1) Beim Anwesen Kiegerl und beim Anwesen Kienzer ist eine Dauermess-Station zur Messung des Schalldruckpegels zu errichten und zu betreiben. Die beiden Messstationen sind gemäß ÖNORM S5004, Messung von Schall-Immissionen, vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Referat Lärm und Strahlenschutz, zu errichten und zu betreiben. Die Kosten für Anschaffung, Betrieb, Eichung, Wartung und Auswertung sind von der Konsenswerberin zu tragen.

Vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Referat Lärm und Strahlenschutz, ist wöchentlich ein zusammenfassender Bericht über die auftretenden spezifischen Schall-Immissionen und die Einhaltung des Beurteilungspegels (Basis schalltechnisches Gutachten) bzw. des Beurteilungsmaßes (Basis humanmedizinisches Gutachten) zu erstellen und an folgende Stellen zu übermitteln:

- Familie Kiegerl,
- Familie Kienzer,
- Marktgemeinde Schwanberg,
- Abteilung 13
- Ansprechstelle vor Ort gem. Pkt. 6.7 UVE Fachbereich Lärm,
- die Konsenswerberin

Kommt es zu Überschreitungen des Beurteilungspegels bzw. des Beurteilungsmaßes, sind von der Konsenswerberin unverzüglich Maßnahmen zur Hintanhaltung der Überschreitungen zu setzen. Dies können insbesondere technische (zusätzliche schalltechnische Maßnahmen wie Erhöhung von Lärmschutz-Dämmen, Maschinenaustausch o.ä.) oder organisatorische Maßnahmen (wie z.B. Einschränkung von Betriebszeiten, Verlegung von Emissionsorten usw.) sein. Die beiden Messstationen sind über den gesamten Zeitraum der Bauphase zu betreiben.“

Aufgrund der obigen Ausführungen zum Alpensalamander ergibt sich auch eine geänderte Gesamtschau der Umweltauswirkungen, wobei sich an der Bewertung zum Fachbereich Naturschutz mit D - **Merkliche nachteilige Auswirkung** keine Änderung ergibt.

Die Ausführungen zum Naturschutz in Kapitel 6.2.2.6.1 **Zusammenfassende Darstellung relevanter Auswirkungen (Tiere und deren Lebensräume)** lautet nunmehr wie folgt:

Im Gutachten **Elektro- und Lichttechnik** wird angeführt, dass bei Einhaltung der Gestaltungsgrundlagen für die Baustellenbeleuchtung hinsichtlich der Anlockung von Insekten keine Auswirkungen zu erwarten sind.

Laut Gutachten **Wildökologie und Jagd** weist das Projektgebiet aufgrund seiner räumlichen Größe und seiner großen Höhenunterschiede zwischen 1.000 m (Seebach, Unterspeicher) und 1.860 m (Höhenrücken Glitzalm, Oberspeicher) Seehöhe eine Vielzahl von unterschiedlichen Lebensräumen und damit auch eine Vielzahl von vom Projekt betroffenen Wildarten auf. Das erweiterte Untersuchungsgebiet weist mit 43 tatsächlich oder potentiell vorkommenden nach dem Jagdgesetz als Wild genannten Arten ein hohes Wildartenspektrum auf. Als Leitarten wurden Auer- und Birkwild ausgewählt. Darüber hinaus werden auch weitere Wildarten (Alpensneehuhn, Fischotter, Murmeltier und Rotwild) betrachtet, da sie zumindest in Teillebensräumen relevant sind. Die Ist-Sensibilität des erweiterten Untersuchungsgebietes ist zwar hoch, für die beiden Leitarten wird sie im engeren Untersuchungsgebiet jedoch als mäßig eingestuft. Eine Änderung des Wildartenspektrums ist durch das Projekt nicht zu erwarten.

Für die Beurteilung der Eingriffsintensität, bzw. der Eingriffserheblichkeit ist beim Projekt PSW Koralm vor allem die Bauphase wesentlich kritischer als die Betriebsphase zu sehen. Die Bauphase dauert ca. 6 Jahre und ist, wie vergleichbare Projekte zeigen, als sehr intensiv zu bezeichnen (Sprengungen, Materialtransport und -Aufbereitung, hoher Personaleinsatz, Lagerflächen, Länge der täglichen Bauzeiten etc.). Neben den hohen temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen sind vor allem die dauerhafte Anwesenheit von Menschen in einem bis dahin eher unbelasteten Gebiet und die Lärmemissionen durch die Bauarbeiten von Bedeutung, wobei auf Grund der Länge der Bauphase

Gewöhnungseffekte eintreten werden. Die Eingriffserheblichkeit und auch die Eingriffsintensität wird für beide Leitarten in der Bauphase als mäßig und in der Betriebsphase als gering eingestuft (eine Veränderung der wildökologischen Durchlässigkeit im Projektgebiet ist im Betrieb nicht zu erwarten).

Gemäß UVP-Beurteilungsschema stellen die Auswirkungen des Vorhabens bezüglich ihres Ausmaßes, ihrer Art, ihrer Dauer und Häufigkeit zwar eine qualitativ nachteilige Veränderung dar, ohne jedoch das Schutzgut in seinem Bestand zu gefährden. Im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb des PSW Koralm sind demnach merkliche nachteilige Auswirkungen, jedoch keine unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Aufgrund des Fachgutachtens **Naturschutz** kann ausgeführt werden, dass dem gesamten Untersuchungsgebiet bzw. den vorhandenen Lebensräumen keine essentielle Bedeutung für **Amphibien** beigemessen wird. Alle Teilgebiete besitzen eine Bedeutung im Habitatverbund, wobei keine Hindernisse (außer höhenbedingte) für Amphibienbewegungen bestehen. Zwei ganzjährige Fließgewässer (Glitzbach und Seebach) sowie mehrere kleinere Gebirgsbäche und Gräben dienen als lokale Wanderachsen zwischen Teillebensräumen (Gewässer- und Landhabitate).

Aufgrund der großflächigen Auswirkungen auf Landhabitate (inkl. Nahrungsreviere, Überwinterungsstätten und sonstige Verstecke), des Verlustes von Reproduktionsgewässern (kleinflächige tlw. intermittierende Gewässer) und der Beeinträchtigung lokal bedeutender Wanderwege wird die Eingriffserheblichkeit auf der Glitzalm mit „hoch“ und am Seebach, auf dem Glitzfelsen und der Gregormichlalm mit „mäßig“ beurteilt. Die Maßnahmenwirksamkeit der vorgezogenen Ausgleichsflächen bezieht sich insbesondere auf biotopverbessernde Maßnahmen wie die Extensivierung bzw. das Unterlassen der Beweidung, die Strukturierung der Ausgleichsflächen in Hinblick auf die Schaffung von Versteckplätzen und Überwinterungshabitaten und die Anlage von Stillgewässern.

Es verbleiben in der Bauphase auf der Glitzalm und dem Seebach „mäßige“ und am Glitzfelsen und Gregormichlalm „geringe“ Auswirkungen.

In der Betriebsphase sind zusätzliche Individuenverluste nicht relevant. Es verbleiben in der Betriebsphase für alle Teilgebiete „geringe“ Auswirkungen.

Hinsichtlich des **Alpensalamanders** bestand aus Sicht des SV für Naturschutz die offene Frage, ob es sich bei den Vorkommen auf der Glitzalm, dem Seekar und den weiteren Fundmeldungen auf der Bärntalalm um eine geschlossene größere lokale Population handelt, oder ob es sich dabei um zwei (oder auch drei) isolierte Kleinstpopulationen handelt, bei denen die Gefahr des Auslöschens einer allenfalls isolierten lokalen Teilpopulation besteht. Im Gebirgszug der Koralm wurden bislang drei unter Umständen isolierte Vorkommen des Alpsalamanders erhoben: Glitzalm, Seekar und Handalm festgestellt.

Nach der Prüfung der vorliegenden Datenlage zum Vorkommen des Alpsalamanders auf der Koralpe, wurde festgehalten, dass das Vorkommen des Schutzgutes im Projektgebiet nicht ausreichend dokumentiert und erhoben ist.

Aufgrund dieser Beurteilung wurde ein Ergänzungsgutachten vorgelegt, dessen Grundlage eine im Sommer 2021 durchgeführte detaillierte Erhebung des Alpsalamander-Bestandes ist. Auf dieser Grundlage konnte vom Fachgutachter die Aussage getroffen werden, dass bei einer planungsgemäßen Umsetzung des Vorhabens PSW Koralm und unter Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen mit keiner kritischen Beeinträchtigung für die Population des Alpsalamanders zu rechnen ist und auch mit ausreichender Sicherheit der Fortbestand des Alpsalamander-Vorkommens gewährleistet und nicht nachhaltig gefährdet ist.

Der Lebensraum im Bereich der Glitzalm bietet **Reptilien** eine mäßige Lebensraumausstattung. Aufgrund der geplanten Maßnahmen verbleiben auf der Glitzalm, am Glitzfelsen und der Gregormichlalm in der Bauphase „geringe“ Auswirkungen, am Seebach „mäßige“ Auswirkungen.

In der Betriebsphase sind keine relevanten zusätzlichen Individuenverluste zu erwarten.

Für **Vögel** wird das Teilgebiet Glitzalm/Glitzfelsen aufgrund des Vorkommens der beiden in der Steiermark gefährdeten Arten Birkhuhn und Habicht als mögliche Brutvögel und Nahrungsgäste sowie des Vorkommens von den in der Steiermark potentiell gefährdeten Arten Wespenbussard und Steinadler als Nahrungsgäste und Baumpieper als Brutvogel mit „hoch“ eingestuft. Am Seebach wird die IST-Sensibilität aufgrund des Vorkommens der beiden in der Steiermark gefährdeten Arten Auerhuhn (möglicher Brutvogel) und Habicht (Nahrungsgast) sowie des Vorkommens von den in der Steiermark potentiell gefährdeten Arten Wespenbussard und Steinadler als Nahrungsgäste sowie Baumpieper (Brutvogel) und Goldammer (wahrscheinlicher Brutvogel) mit „hoch“ bewertet. Auf der Gregormichlalm wurde ein Brutnachweis des in der Steiermark potentiell gefährdeten Neuntöters erbracht, die IST-Sensibilität ist „gering“.

Trotz umfangreicher Maßnahmen ist in der Bauphase bei Vögel infolge des Lebensraumbeanspruchung auf der Glitzalm/Glitzfelsen der Verlust einer Reproduktionseinheit des lokalen Bestandes beim Bergpieper und beim Steinschmätzer zu erwarten, sodass die Eingriffsintensität- und erheblichkeit mit „mäßig“ eingestuft wird. Von den avifaunistisch relevanten Teillebensräumen am Seebach sind Verluste von Schlagflächen, Hochwald, Ufergehölzstreifen und Fließgewässer relevant, welche zu einem Verlust einer Reproduktionseinheit des lokalen Bestandes bei der Wasseramsel und bei der in hoher Dichte vorkommenden Tannenmeise führen, sodass die Eingriffsintensität und -erheblichkeit „mäßig“ ist. Bei der Gregormichlalm wird die Eingriffsintensität bzw. -erheblichkeit als „gering“/bzw. „sehr gering“ eingestuft, da der Eingriff sehr kleinräumig erfolgt, der Waldflächenverlust im Verhältnis zu den Waldflächen der Umgebung von sehr geringer Ausdehnung ist und kein Verlust von wertbestimmenden Vogelarten zu erwarten ist.

Durch großflächige biotopverbessernde Maßnahmen auf Almflächen, Strukturverbesserungen in Waldbereichen zur Lebensraumförderung sowie Extensivierungen von Grünlandstandorten als CEF-Maßnahmen, deren Wirksamkeit innerhalb von 5 Jahren (während der Bauphase) zu erwarten ist, verbleiben in der Bauphase auf der Glitzalm/Glitzfelsen/Gregormichlalm „geringe“ und am Seebach „mäßige“ Auswirkungen.

In der Betriebsphase bleiben auf der Glitzalm bzw. Seebach insgesamt der Verlust von einer Reproduktionseinheit des lokalen Bestandes und ein Einfluss auf die Raumnutzung beim Bergpieper und beim Steinschmätzer bzw. bei der Wasseramsel erhalten, sodass die Eingriffsintensität- und -erheblichkeit als „mäßig“ eingestuft wird. Durch die Ausgleichsflächen wird eine konstant hohe Lebensraumqualität und somit ein gutes Nahrungs- und Brutplatzangebot gewährleistet, sodass es bei gewissen Arten (z. B. Auerhuhn, Raufußkauz) sogar zu einer Vergrößerung des nutzbaren Habitats kommt.

Es verbleiben in der Betriebsphase „geringe“/„sehr geringe“ Auswirkungen.

Die Glitzalm bietet aufgrund des Fehlens von Altbäumen mit Baumhöhlen oder größeren Höhlen kaum Wohnhabitat für **Fledermäuse**, weder für Wochenstuben noch Winterquartiere. Potentielle Winterquartiere für frostresistente Arten sind in der Felswand und im Bodengeröll vorhanden. Die Weideflächen eignen sich aufgrund des Insektenvorkommens als Jagdhabitat. Ein negativer Einfluss auf die Populationen der einzelnen Fledermausarten bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art, verglichen mit dem IST-Zustand, ist weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu erwarten.

Im Bereich der Glitzalm und des Glitzfelsens wurden keine **Libellen** nachgewiesen. Als potentielle Lebensräume kommen im Bereich der Glitzalm vor allem der Glitzbach selbst mit seinen zuführenden Kleingewässern, einige Quellbereiche und das daran anschließende Hypokrenal und die Kleinseggenriede in Frage. Auf der Glitzalm verbleiben „geringe“ Auswirkungen.

Im Bereich der Glitzalm wurden insgesamt 3 **Heuschreckenarten** in Grünlandlebensräumen nachgewiesen. Aufgrund des Vorkommens einer endemischen Art (*Miramella carinthiaca*) und einer stark gefährdeten Art (*Stenobothrus stigmaticus*) ist die IST-Sensibilität „hoch“. Auf der Glitzalm verbleiben in der Bauphase „mäßige“, am Seebach „geringe“ Auswirkungen.

Die biotopverbessernden Maßnahmen sind geeignet, um die Lebensraumvoraussetzungen im Projektgebiet für geschützte **Schmetterlinge** zu bewahren. Auf der Glitzalm verbleiben in der Bauphase „geringe“, am Seebach „mäßige“ Auswirkungen.

Im Gebiet konnten 157 **Käferarten** (davon 42 Laufkäferarten) aus 21 Familien nachgewiesen werden. Davon sind 18 Arten wertbestimmend (endemisch und/oder gefährdet). Während der Bauphase ergeben sich für Käfer auf der Glitzalm und am Seebach „mäßige“ Auswirkungen. In der Betriebsphase verbleiben für Käfer auf der Glitzalm und am Seebach „geringe“ Auswirkungen.

Das Risiko der Tötung einzelner geschützter Individuen der nachgewiesenen Laufkäferarten im Rahmen der Umsetzung des Projektes ist zwar erhöht, es ist jedoch aufgrund der reichlichen gleichwertigen Habitatverfügbarkeit im Bezugsraum der Lokalpopulationen mit keiner relevanten Beeinträchtigung hinsichtlich Erhaltungszustand/Entwicklungspotential der lokalen Populationen zu rechnen.

Mögliche Verluste von Einzelindividuen der oben potentiell genannten Arten sind ebenfalls nicht auszuschließen, relevante Beeinträchtigungen der lokalen Populationsgrößen sind nicht zu erwarten.

### **Conclusio**

Aus fachlicher Sicht der Sachverständigen für Naturschutz, und Wildökologie ist durch gegenständliches Vorhaben in einer gesamthaften Betrachtung mit merklich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume zu rechnen.

Der Sachverständige für Elektrotechnik stellt hinsichtlich der Anlockung von Insekten durch die Baustellenbeleuchtung keine Auswirkungen fest.

### **Zu den von der Behörde übermittelten Stellungnahmen und Einwendungen zum UVGA wird Folgendes ausgeführt:**

#### **Umweltanwältin HR MMag. Ute Pöllinger**

Das UVGA baut grundsätzlich auf die Fachgutachten und die darin enthaltenen fachlichen Ausführungen der behördlichen SV auf. Geänderte Fachgutachten (z.B. Boden, Naturschutz und Landschaft) liegen nicht vor. Im UVGA werden keine abweichende Bewertung zu einzelnen Schutzgütern durchführt und bleibt somit inhaltlich aufrecht.

Bezüglich der Ausführungen zum Alpensalamander wird auf das ergänzende Gutachten Naturschutzfachliche Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Teilpopulation des Alpensalamanders (*Salamandra atra atra*) im Projektgebiet vom 21.08.2021, erstellt von Dr. Hanns Kirchmeir, E.C.O. Institut für Ökologie verwiesen, welches in das UVGA übernommen wurde.

Ausführungen zur Energiewirtschaft finden sich im Gutachten zum öffentlichen Interesse der TU Wien und sind im UVGA unter Hinweis auf die Vorgaben des UVP-G nicht behandelt. Das genannte Gutachten wird für die Entscheidung der Behörde berücksichtigt.

Hinsichtlich der angesprochen Rechtsfragen wird auf die Ausführungen der Behörde verwiesen.

Die fehlerhaften Verweisangaben in der Anfragebeantwortung des SV für Naturschutz im UVGA sind zu korrigieren und lauten nunmehr wie folgt:

#### **Zum Europaschutzgebiet Koralpe:**

*Siehe Beantwortung unter Kapitel 4.21.5, Naturschutz zur Einwendung des Umweltdachverbandes.*



### **Zur nicht ordnungsgemäßen Alternativenprüfung:**

*Zur Alternativenprüfung siehe Beantwortung unter Kapitel 4.17.10, Naturschutz zur Einwendung der Bürgerinitiative „Nein zum Industriepark Koralpm“.*

*Zu den Ausgleichsmaßnahmen siehe Beantwortung unter Kapitel 4.2.3, Naturschutz zur Einwendung des Arbeitskreises zum Schutz der Koralpe und des weststeirischen Hügellandes.*

### **Arbeitskreis zum Schutz der Koralpe und des weststeirischen Hügellandes**

In der Stellungnahme werden Einwendungen zu einzelnen Fachgutachten vorgebracht. Das UVGA wurde auf Basis der im Akt aufliegenden Fachgutachten der von der Behörde bestellten Sachverständigen erstellt. Überarbeitete Fachgutachten liegen dem koordinierenden ASV nicht vor.

### **Barbara Kienzer und Ing. Franz Kienzer**

Die geforderte Beweissicherung von Quellen wurde in der Auflage 46 des UVGA aufgenommen.

Projektändernde Vorbringen wurden in den Fachgutachten und somit auch im UVGA nicht behandelt. Bezüglich der übrigen vorgebrachten Punkte wird auf die Fachgutachten bzw. die Ausführungen der Behörde verwiesen.

### **Dr. Schütte, DI Dominik Habsburg-Lothringen**

Es handelt sich bei der Wiedergabe der Punkte 3.5 bzw. 3.6 um einen Übertragungsfehler. Diese Einwendungsbeantwortung ist der Einwendung von Frau Barbara Kienzer zuzuordnen und wurde an dieser Stelle auch behandelt.

### **Franz Koch**

In der Stellungnahme werden primär Einwendungen zu einzelnen Fachgutachten, vor allem Schalltechnik und Umweltmedizin, vorgebracht. Nachdem das UVGA auf diese Fachgutachten aufbaut, wird auf die Fachgutachten verwiesen. Das UVGA bleibt inhaltlich aufrecht.

Die vom schalltechnischen SV vorgeschlagene Maßnahme zum Lärmmonitoring wurde aufgenommen (siehe oben).

Angemerkt wird, dass ein Befund vor allem das geplante Vorhaben beschreibt, wobei jedoch aufgrund der fachlichen Beurteilung der beigezogenen Sachverständigen Konkretisierungen (wie z.B. die Wiederbewaldung der Deponiefläche) in Form von Auflagen möglich sind. Dies stellt an sich keinen Widerspruch dar.

Projektändernde Vorbringen wurden in den Fachgutachten und somit auch im UVGA nicht behandelt. Bezüglich der übrigen vorgebrachten Punkte wird auf die Fachgutachten bzw. die rechtlichen Ausführungen der Behörde verwiesen.

### **NASTRO GmbH - Fraydl, Kremser, Lorenz**

Die Stellungnahme ist sehr allgemein gehalten und bezieht sich nicht konkret auf die Inhalte des UVGA sondern auf einzelne Fachbereiche.

### **Mag. Johannes Kiegerl**

Eine nicht erteilte Zustimmung zur Ableitung von Oberflächenwässer über fremde Grundstücke ist aus rechtlicher Sicht zu klären und stellt keine fachliche/technische Frage dar.

In der Stellungnahme werden primär Einwendungen zu einzelnen Fachgutachten, vor allem Schalltechnik und Umweltmedizin, vorgebracht. Nachdem das UVGA auf diese Fachgutachten aufbaut, wird auf die Fachgutachten verwiesen. Das UVGA bleibt inhaltlich aufrecht.

Die vom schalltechnischen SV vorgeschlagene Maßnahme zum Lärmmonitoring wurde in aufgenommen (siehe oben).

Von der Projektwerberin wird in der Niederschrift vom 08.10.2018 angeboten, dass die Quellen der Familien Kiegerl und Koch in das Beweissicherungsprogramm aufgenommen werden.

Projektändernde Vorbringen wurden in den Fachgutachten und somit auch im UVGA nicht behandelt. Bezüglich der übrigen vorgebrachten Punkte wird auf die Fachgutachten verwiesen.

### **Bürgerinitiative „Nein zum Industriepark Koralm“**

Das UVGA baut grundsätzlich auf die Fachgutachten und die darin enthaltenen fachlichen Ausführungen der behördlichen SV auf. Geänderte Fachgutachten liegen nicht vor. Im UVGA werden keine abweichende Bewertung zu einzelnen Schutzgütern durchführt und bleibt somit inhaltlich aufrecht.

Ausführungen zur Energiewirtschaft finden sich im Gutachten zum öffentlichen Interesse der TU Wien und sind im UVGA unter Hinweis auf die Vorgaben des UVP-G nicht behandelt. Das genannte Gutachten wird für die Entscheidung der Behörde berücksichtigt.

Bezüglich der Ausführungen zum Alpensalamander wird auf das ergänzende Gutachten Naturschutzfachliche Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Teilpopulation des Alpensalamanders (*Salamandra atra atra*) im Projektgebiet vom 21.08.2021, erstellt von Dr. Hanns Kirchmeir, E.C.O. Institut für Ökologie verwiesen, welches in die Beurteilung übernommen wurde.

### **Österreichischer Naturschutzbund**

Das UVGA baut grundsätzlich auf die Fachgutachten und die darin enthaltenen fachlichen Ausführungen der behördlichen SV auf. Geänderte Fachgutachten (vor allem für die Fachbereiche Dammbau und Geotechnik, Wasserbau, Boden Naturschutz, Landschaft und Limnologie) liegen nicht vor. Im UVGA werden keine abweichende Bewertung zu einzelnen Schutzgütern durchführt und bleibt somit inhaltlich aufrecht.

Ausführungen zur Energiewirtschaft finden sich im Gutachten zum öffentlichen Interesse der TU Wien und sind im UVGA unter Hinweis auf die Vorgaben des UVP-G nicht behandelt. Das genannte Gutachten wird für die Entscheidung der Behörde berücksichtigt.

Bezüglich der Ausführungen zum Alpensalamander wird auf das ergänzende Gutachten Naturschutzfachliche Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Teilpopulation des Alpensalamanders (*Salamandra atra atra*) im Projektgebiet vom 21.08.2021, erstellt von Dr. Hanns Kirchmeir, E.C.O. Institut für Ökologie verwiesen, welches in das UVGA übernommen wurde.

### **Protect**

Das UVGA baut grundsätzlich auf die Fachgutachten und die darin enthaltenen fachlichen Ausführungen der behördlichen SV auf. Geänderte Fachgutachten (z.B. Gewässerökologie, Naturschutz und Landschaft) liegen nicht vor. Im UVGA werden keine abweichende Bewertung zu einzelnen Schutzgütern durchführt und bleibt somit inhaltlich aufrecht. Bezüglich der angesprochenen fehlenden Prüfung der Kumulations- und/oder Wechselwirkungen wird auf die in den einzelnen Fachgutachten behandelten Fragen der Behörde zu diesem Thema verwiesen. Eine Behandlung ist demnach erfolgt.

Ausführungen zur Energiewirtschaft finden sich im Gutachten zum öffentlichen Interesse der TU Wien und sind im UVGA unter Hinweis auf die Vorgaben des UVP-G nicht behandelt. Das genannte Gutachten wird für die Entscheidung der Behörde berücksichtigt.

Bezüglich der Ausführungen zum Alpensalamander wird auf das ergänzende Gutachten Naturschutzfachliche Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Teilpopulation des

Alpensalamanders (*Salamandra atra atra*) im Projektgebiet vom 21.08.2021, erstellt von Dr. Hanns Kirchmeir, E.C.O. Institut für Ökologie verwiesen, welches in das UVGA übernommen wurde.

### **Umweltorganisation Virus**

Bezüglich der Ausführungen zum Alpensalamander wird auf das ergänzende Gutachten Naturschutzfachliche Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Teilpopulation des Alpensalamanders (*Salamandra atra atra*) im Projektgebiet vom 21.08.2021, erstellt von Dr. Hanns Kirchmeir, E.C.O. Institut für Ökologie verwiesen, welches in das UVGA übernommen wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass das UVGA auf Basis der einzelnen Fachgutachten erstellt wird und keine abweichende Bewertung zu einzelnen Schutzgütern durchführt werden.

Ausführungen zur Energiewirtschaft finden sich im Gutachten zum öffentlichen Interesse der TU Wien und sind im UVGA unter Hinweis auf die Vorgaben des UVP-G nicht behandelt. Das genannte Gutachten wird für die Entscheidung der Behörde berücksichtigt.

### **Mag. Haumer**

In der Stellungnahme werden primär Einwendungen zu einzelnen Fachgutachten und zum Gutachten öffentliches Interesse der TU Wien vorgebracht. Nachdem dem koordinierenden ASV überarbeitete Fachgutachten nicht vorliegen, bleibt auch das UVGA diesbezüglich aufrecht.

### **Hainzl Franz**

Das UVGA baut auf die Fachgutachten der behördlichen SV auf. Geänderte Fachgutachten liegen nicht vor. Somit bleibt das UVGA inhaltlich aufrecht.

Die vom schalltechnischen SV vorgeschlagene Maßnahme zum Lärmmonitoring wurde aufgenommen (siehe oben).

Bezüglich der geforderten Beweissicherung für die Wasserversorgungsanlage wird auf den Maßnahmenvorschlag 46 im UVGA verwiesen.

Bezüglich der geforderten Beweissicherung bezüglich der Staubbelastung an land- und forstwirtschaftlichen Flächen wird auf die Maßnahmenvorschläge 307 ff im UVGA des Fachgutachters für Luftreinhaltung und Lokalklima hingewiesen.

Zu zivilrechtlichen Forderungen (Unterbindung der Nutzung von Privatwegen etc.) kann aus fachlicher Sicht keine Stellungnahme abgegeben werden, da es sich dabei um Rechtsfragen handelt.

### **Mag. Thomas Simon**

Das UVGA wurde auf Basis des Projektes und der Fachgutachten erstellt. Es erfolgte die Beurteilung des eingereichten Projektes hinsichtlich seiner Umweltverträglichkeit.

### **Dr. Walter Postl**

Die Stellungnahme bezieht sich auf das Fachgutachten Geologie und nicht auf das UVGA an sich. Bezüglich der Naturdenkmäler wird auf die Ausführungen in Kapitel 4.18.8 (Stellungnahme des SV für Naturschutz zur Einwendung Steirischer Naturschutzbund) des UVGA sowie die rechtlichen Ausführungen der Behörde verwiesen.

Der koordinierende Sachverständige

Graz, am 03.09.2021

DI Martin Reiter-Püntinger (eh).